



2015/2229(INI)

12.11.2015

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu dem Jahresbericht 2014 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich
(2015/2229(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Teresa Jiménez-Becerril Barrio

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- unter Hinweis auf das gemeinsame Arbeitsdokument mit dem Titel „Gender Equality and Women’s Empowerment: Transforming the lives of Girls and Women through EU External relations 2016-2020“ (Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frau: Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen mithilfe der EU-Außenbeziehungen)¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Oktober 2015 zur Erneuerung des EU-Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter und Machtgleichstellung der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit²,
- A. in der Erwägung, dass in vielen Teilen der Welt Frauen und Mädchen weiterhin Opfer geschlechtsbezogener Gewalt sind, zu der Vergewaltigungen, Versklavung, Menschenhandel, Zwangsehen, Ehrenmorde und weibliche Genitalverstümmelung zählen, und grausamen und unmenschlichen Strafen ausgesetzt sind, die oftmals in Folter enden, was eine Verletzung ihres Grundrechts auf Leben, Freiheit, Gerechtigkeit, Würde, Sicherheit sowie körperliche und seelische Unversehrtheit und ihres Rechts auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung darstellt; in der Erwägung, dass keinerlei Form von gegen Frauen gerichteter Diskriminierung und Gewalt aus politischen, sozialen, religiösen oder kulturellen Gründen oder aufgrund von Volks- oder Stammesbräuchen gerechtfertigt werden darf;
- B. in der Erwägung, dass dort, wo die Todesstrafe gilt, diese gegen Frauen häufig unter mit Folter vergleichbaren Bedingungen ausgeübt wird (z. B. Steinigung) und mit körperlicher Demütigung (z. B. öffentliches Erhängen) einhergeht, um als Abschreckung für andere Frauen zu dienen;
- C. in der Erwägung, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen die am weitesten verbreitete Menschenrechtsverletzung weltweit ist, die alle Ebenen der Gesellschaft, unabhängig von Alter, Bildungsstand, Einkommen, gesellschaftlicher Stellung und Herkunfts- oder Aufenthaltsland, betrifft und ein wesentliches Hindernis für die Gleichstellung von Frauen und Männern darstellt;
- D. in der Erwägung, dass der Begriff „Frauenmord“ (Feminizid) auf der Definition der Gewalt gegen Frauen gemäß Artikel 1 der Konvention von Belem do Pará beruht: „Gewalt gegen Frauen ist jede gegen Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt bzw. ihr Tod herbeigeführt wird, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich“;
- E. in der Erwägung, dass sich die EU dazu verpflichtet hat, für die Gleichstellung der

¹ SWD(2015)0182.

² Angenommene Texte P8_TA(2015)0350.

Geschlechter einzutreten und den Gleichstellungsaspekt in ihrem gesamten Handeln zu berücksichtigen;

- F. in der Erwägung, dass im Rahmen des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie (2015–2019) der Grundsatz der Nichtdiskriminierung sowie die Gleichstellung der Geschlechter und die Teilhabe von Frauen innerhalb und außerhalb der EU gefördert werden;
- G. in der Erwägung, dass Mädchen und Frauen der Zugang zu hochwertiger Bildung sehr oft verwehrt ist und dass sie häufig gezwungen werden, ihre Ausbildung bei Heirat oder Geburt eines Kindes abubrechen;
- H. in der Erwägung, dass Frauen und Kinder, insbesondere weibliche und minderjährige Flüchtlinge, Asylbewerber und Staatenlose, in bewaffneten Konflikten zu den am stärksten gefährdeten Gruppen der Gesellschaft gehören; in der Erwägung, dass die Risiken für junge Frauen, die aus ihren Heimatorten vertrieben wurden, in humanitären Krisen deutlich höher sind;
- I. in der Erwägung, dass von der Milliarde Menschen, die unterhalb der Armutsgrenze leben, 60 % Frauen sind¹;
- J. in der Erwägung, dass laut der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) eines der Grundrechte jedes Menschen ist, sich des bestmöglichen Gesundheitszustandes zu erfreuen, ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der politischen Überzeugung, der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung²;
- K. in der Erwägung, dass von insgesamt 960 Millionen Analphabeten auf der Welt zwei Drittel Frauen, Mädchen und Kinder sind³;
- L. in der Erwägung, dass die zunehmenden terroristischen Aktivitäten und bewaffneten Konflikte im Nahen Osten und in Nordafrika zu einem massiven Anstieg dieser Art von Gewalt geführt haben, wobei Vergewaltigungen und die Versklavung von Frauen und Mädchen systematisch als Kriegswaffe eingesetzt werden und Menschenhandel, insbesondere mit Frauen und Kindern, zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten dient; in der Erwägung, dass die Teilhabe von Frauen für den Erfolg der Friedenskonsolidierung und demokratischer Reformen entscheidend ist;
- M. in der Erwägung, dass ungeachtet der eindeutigen Verpflichtung zu Achtung, Schutz und Erfüllung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit von Frauen und Mädchen und der damit verbundenen Rechte diese in vielen Staaten weiterhin häufig missachtet werden;
- N. in der Erwägung, dass laut UNICEF weltweit jährlich mehr als 500 000 Mütter bei der Geburt ihres Kindes sterben⁴;
- O. in der Erwägung, dass – was das Bildungssystem zahlreicher Länder betrifft – in den vergangenen Jahren zwar Fortschritte erzielt wurden, Mädchen jedoch weiterhin schwer

¹ Quelle: http://www.aidos.it/files/1226588271Frontes_Introduzione.pdf

² <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/Factsheet31.pdf>

³ Quelle: http://www.aidos.it/files/1226588271Frontes_Introduzione.pdf

⁴ Quelle: http://www.unicef.org/factoftheweek/index_52778.html

benachteiligt sind und ausgegrenzt werden, wobei Mädchen aus ärmsten Verhältnissen am schlimmsten betroffen sind;

- P. in der Erwägung, dass Frauen seit jeher Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Prostitution sind und dass dies in den meisten Fällen eine Form der Sklaverei ist, weil den Opfern ihre Ausweispapiere entzogen und schwerwiegende Folgen für ihre Verwandten angedroht werden, falls sie sich wehren;
- Q. in der Erwägung, dass 98 % der Opfer von Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung Frauen und Mädchen sind;
- R. in der Erwägung, dass das Risiko, Opfer von Gewalt, Missbrauch, Verwahrlosung und Mehrfachdiskriminierung zu werden, bei Frauen und Kindern mit Behinderungen am höchsten ist;
- S. in der Erwägung, dass in einigen Ländern auf der Welt Frauen nach wie vor nicht die gleichen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte, einschließlich des Versammlungsrechts, wie Männer genießen und auch in den örtlichen und landesweiten Entscheidungsgremien nur spärlich vertreten sind; in der Erwägung, dass die Integration der Gleichstellung der Geschlechter in die Handelspolitik der EU bereits in der Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern vorgesehen ist;
- T. in der Erwägung, dass sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte auf den grundlegenden Menschenrechten basieren und wesentliche Aspekte der Menschenwürde sind¹; in der Erwägung, dass der Zugang zu medizinischer Grundversorgung und den Dienstleistungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit daher eine wesentliche Voraussetzung für die Gleichstellung von Männern und Frauen ist; ferner in der Erwägung, dass dieser Zugang noch nicht weltweit gewährleistet ist;
- U. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen, die einer kulturellen, traditionellen, sprachlichen oder religiösen Minderheitengruppe oder hinsichtlich ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Ausrichtung einer Minderheit angehören, aufgrund ihres Minderheitenstatus und ihres Geschlechts mehrfache, einander überschneidende Formen der Diskriminierung erfahren;
- V. in der Erwägung, dass Menschenrechtsaktivistinnen eher als ihre männlichen Pendant Gefahr laufen, bestimmte Formen der Gewalt zu erfahren, und mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind;
- 1. bekräftigt, dass keinerlei Form von insbesondere gegen Frauen und Mädchen gerichteter Diskriminierung oder Gewalt, darunter weibliche Genitalverstümmelung, sexueller Missbrauch junger Mädchen, Frauenmorde, Kinder- und Zwangsehen, häusliche Gewalt, Ehrenmorde, Gewalt im Namen der Ehre und andere Formen der Folter wie zum Beispiel jene im Zusammenhang mit der Steinigung bei der Ausführung der Todesstrafe, aus religiösen, kulturellen oder traditionellen Gründen gerechtfertigt werden darf;
- 2. hält es für ausgesprochen wichtig, dass sich staatliche Organe für die Durchführung von

¹ Siehe Artikel 7 Absätze 2 und 3 des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung.

Informations-, Sensibilisierungs- und Bildungskampagnen einsetzen, um sämtliche Formen geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhindern und schrittweise zu beseitigen, insbesondere in Gemeinschaften, in denen geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen praktiziert werden; weist diesbezüglich darauf hin, dass es unverzichtbar ist, dass Menschenrechtsaktivisten, die sich für die Beendigung derartiger Praktiken einsetzen, an der Vorbereitung und Durchführung solcher Kampagnen mitwirken können; fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Übereinkommen von Istanbul zu ratifizieren, die Umsetzung der im Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und im Rahmen der Pekinger Aktionsplattform in Bezug auf die Rechte der Frau festgehaltenen Verpflichtungen und Zusagen voranzutreiben und zivilgesellschaftliche Organisationen zu unterstützen, die sich der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in Drittländern widmen;

3. fordert die Mitgliedstaaten des Europarates auf, das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt baldmöglichst zu unterzeichnen und zu ratifizieren; fordert die EU in diesem Zusammenhang auf, Schritte in Richtung eines Beitritts zu dem Übereinkommen einzuleiten, damit beim internen und externen Vorgehen der EU gegen Gewalt gegen Frauen für Einheitlichkeit gesorgt wird;
4. ist zutiefst besorgt darüber, dass seit den 1980er-Jahren die Heiratsvermittlung über „Versandhauskataloge“ in alarmierendem Ausmaß zugenommen hat; nimmt besorgt zur Kenntnis, dass zahlreiche Fälle dokumentiert sind, in denen Frauen, angegriffen bzw. ermordet wurden, nachdem sie einen Mann als „Katalogbraut“ geheiratet hatten; bedauert, dass eine beträchtliche Zahl minderjähriger Mädchen auf „Katalog“-Websites erscheint, und betont, dass die Ausnutzung von Kindern für sexuelle Zwecke als Kindesmissbrauch betrachtet werden muss;
5. ist zutiefst besorgt über die Zunahme der Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt in vielen Teilen der Welt und die steigende Zahl von Frauenmorden in Lateinamerika, die vor dem Hintergrund grassierender Gewalt und struktureller Diskriminierung verübt werden; verurteilt mit aller Schärfe jegliche Form geschlechtsspezifischer Gewalt und das abnorme Verbrechen der Frauenmorde wie auch die vorherrschende Straffreiheit, die diese Taten genießen, was zu einer Zunahme der Gewalttätigkeiten und Morde beitragen kann;
6. betont, dass die internationale Gemeinschaft die Situation von Frauen mit Behinderungen als Priorität ermittelt hat; weist auf die Schlussfolgerungen des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte hin, in denen erklärt wurde, dass politische Maßnahmen und Programme zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen ausgearbeitet werden sollten, und zwar in enger Partnerschaft mit Personen, die eine Behinderung haben, wobei ihr Recht auf Selbstbestimmung anzuerkennen ist, und mit Behindertenorganisationen; betont, dass Einrichtungen regelmäßig kontrolliert und Pflegekräfte angemessen geschult werden müssen; fordert die EU mit Nachdruck auf, den Kampf gegen die Diskriminierung wegen einer Behinderung in ihre außenpolitischen Tätigkeiten und ihre Politik der Kooperation und Entwicklungshilfe, einschließlich des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte, einzugliedern;
7. bedauert, dass die Gleichstellung der Geschlechter nicht hinreichend durch politische Maßnahmen gewährleistet wird; weist erneut darauf hin, dass Frauen und Männer

gleichberechtigt sind und die gleichen politischen und bürgerlichen Freiheiten genießen sollten, und bedauert gleichermaßen die geringe Vertretung von Frauen bei der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entscheidungsfindung; betont, dass wirksame Schutzmechanismen für Menschenrechtsaktivistinnen nützlich sind; empfiehlt die Einführung eines Quotensystems als Instrument zur Förderung der Mitwirkung der Frauen – vor allem als Kandidatinnen – in politischen Organen und im demokratischen Prozess;

8. bedauert die Verletzung der Menschenrechte in Drittländern in Form der staatlich verordneten Beschränkung der Zahl der Kinder pro Familie;
9. fordert die Kommission auf, systematisch konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Teilnahme von Frauen an Wahlverfahren bei allen EU-Wahlbeobachtungsmissionen im Einklang mit den EU-Leitlinien in diesem Bereich zu verbessern und dabei die Schlussfolgerungen, die im Rahmen des Wahlsachverständigenseminars in Brüssel im April 2014 gefasst wurden, und die Erfahrungen vergangener Missionen zu berücksichtigen;
10. weist erneut darauf hin, dass die EU bei der Gleichstellung der Geschlechter mit gutem Beispiel vorangehen sollte; fordert die EU-Organe auf, die Teilnahme von Frauen am europäischen Wahlverfahren zu fördern, indem bei der nächsten Überarbeitung des Wahlgesetzes für das Europäische Parlament nach Geschlechtern ausgewogene Kandidatenlisten eingeschlossen werden;
11. hält es für wichtig, die Rolle der Frau bei der Konfliktverhütung, der Förderung der Menschenrechte und der Umsetzung demokratischer Reformen zu stärken und die systematische Teilhabe von Frauen als wichtigen Aspekt des Friedensprozesses und des Wiederaufbaus nach Konflikten zu unterstützen, und zwar mittels besserer Abstimmung und Koordinierung mit der Zivilgesellschaft und den EU-Organen, um die Qualität und Systematik ihrer Folgenabschätzungen bezüglich der Menschenrechte zu verbessern; lehnt jegliche Rechtsvorschriften, Regelungen oder Ausübung von Druck durch Regierungen ab, durch die die Meinungsfreiheit, insbesondere von Frauen und lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Personen (LGBTI), unangemessen eingeschränkt wird;
12. fordert, dass die Förderung der Rechte der Frau, die Gleichstellung der Geschlechter und die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen systematisch in die länderspezifischen Menschenrechtsstrategien sowie in die Dialoge mit Dritt- und Bewerberländern über Politik- und Menschenrechtsfragen aufgenommen werden; begrüßt die Ernennung eines Beraters für Gleichstellungsfragen durch den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) sowie die Einrichtung gleichstellungsorientierter Ausbildungsprogramme für Diplomaten und Beamte, die an Delegationen der EU teilnehmen; erinnert an die Verpflichtung, die Menschenrechte in alle EU-Folgenabschätzungen einzubeziehen, um zu gewährleisten, dass die EU die Menschenrechte achtet, schützt und durchsetzt und ihre Außenpolitik und auswärtigen Aktivitäten so gestaltet und umsetzt, dass die Menschenrechte im Ausland gestärkt werden; weist darauf hin, dass, wenn von der Gleichstellung der Geschlechter gesprochen wird, nicht nur Männer und Frauen gemeint sind, sondern dass auch alle LGBTI-Personen einbezogen werden müssen; hält es für notwendig, der Gleichstellungsproblematik bei der humanitären Hilfe der Europäischen Union stärker Rechnung zu tragen;
13. fordert die Europäische Union auf, im Rahmen ihrer Wirtschafts- und Handelsabkommen

mit Drittländern den Schutz der grundlegenden Menschenrechte und insbesondere der Grundrechte von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen und die Abkommen zu überprüfen und zu überarbeiten, sofern diese Rechte nicht geachtet werden;

14. verleiht seiner tiefen Sorge über mögliche Menschenrechtsverletzungen bei Frauen und Mädchen in Flüchtlingslagern im Nahen Osten und Afrika Ausdruck, einschließlich gemeldeter Fälle von sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen und von Ungleichbehandlung; hält den EAD dazu an, auf strengere Regelungen und bewährte Verfahren in Drittländern zu drängen, um der Ungleichbehandlung von Flüchtlingen beider Geschlechter einen Riegel vorzuschieben;
15. weist darauf hin, dass der EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter und Machtgleichstellung der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit eines der wesentlichen Instrumente für die EU ist, um die Geschlechtergleichheit in Drittländern zu verbessern, und ist deshalb der Ansicht, dass der neue Aktionsplan in Form einer Mitteilung der Kommission veröffentlicht werden muss; fordert die Kommission auf, die Entschließung des Parlaments zur Erneuerung des EU-Aktionsplans zu berücksichtigen;
16. fordert die Verwendung von gleichstellungsorientierten quantitativen und qualitativen Indikatoren und die systematische und zeitgerechte Erhebung von nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Daten als Teil des Überwachungs- und Bewertungsprozesses des neuen EU-Aktionsplans;
17. bedauert und verurteilt die Tatsache, dass in einigen Drittländern die Heirat eines Erwachsenen mit einer Minderjährigen, in einigen Ländern sogar von unter neunjährigen Mädchen (Kinderbräute), als rechtmäßig angesehen wird;
18. ist der Auffassung, dass die Frühverheiratung gegen die grundlegenden Menschenrechte verstößt, alle Aspekte des Lebens eines Mädchens betrifft und es seiner Kindheit beraubt, seine Bildung gefährdet, sein Potenzial einschränkt, seiner Gesundheit schadet und das Risiko erhöht, dass es Opfer von Gewalt und Missbrauch wird;
19. weist darauf hin, dass Müttern bei der Geburt eine angemessene und kostenfreie Gesundheitsversorgung zugesichert werden muss, damit die immer noch zu hohe Mütter- und Säuglingssterblichkeit zurückgeht, die auf eine mangelhafte oder ganz fehlende Gesundheitsversorgung für Entbindende und Kinder im Mutterleib in zahlreichen Drittländern zurückzuführen ist;
20. bedauert den Mangel an Maßnahmen zur Vorbeugung geschlechtsbezogener Gewaltverbrechen, die mangelnde Opferbetreuung und das hohe Maß an Straflosigkeit für geschlechtsbezogene Gewaltverbrechen in zahlreichen Ländern; fordert den EAD auf, sich mit Drittländern in Verbindung zu setzen, um bewährte Verfahren für eine bessere Rechtsetzung und die Einrichtung von Ausbildungsprogrammen für Polizeibeamte, Gerichtsbedienstete und sonstige Beamte auszutauschen; fordert die EU auf, zivilgesellschaftliche Organisationen zu unterstützen, die sich dem Schutz der Menschenrechte und der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in Drittländern verschrieben haben, und eng mit im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern tätigen internationalen Organisationen wie der IAO, der OECD, den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, um Synergien herzustellen und die Rolle der Frau zu stärken;

21. betont, dass vom EAD ein Austausch bewährter Verfahren zur Bekämpfung des mangelnden Zugangs zur Justiz für Opfer sexueller Gewaltverbrechen ausgehen muss; verurteilt den mangelnden Zugang zur Justiz für Frauen in Drittländern entschieden, insbesondere, wenn diese Opfer geschlechtsbezogener Gewaltverbrechen sind; fordert die Kommission auf, bei der Verfolgung dieser Verbrechen in Drittländern und gelegentlich auch in den Mitgliedstaaten eine aktive Rolle zu übernehmen; fordert die Kommission eindringlich auf, mit dem EAD zusammenzuarbeiten, um den Opfern bessere Unterstützung bereitstellen zu können, Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt in die humanitäre Hilfe der EU zu integrieren sowie bei humanitären Maßnahmen der EU dem Vorgehen gegen geschlechtsspezifische Gewalt und sexuelle Gewalt in Konflikten Vorrang einzuräumen; begrüßt die Entschlossenheit der EU, Folgemaßnahmen zum „Global Summit to End Sexual Violence in Conflict“ (Globaler Gipfel zur Beendigung von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten), der im Juni 2014 in London stattfand, zu ergreifen, und fordert die Kommission deshalb nachdrücklich auf, konkrete Schritte einzuleiten;
22. fordert die Kommission auf, auch innerhalb der EU konkrete Schritte einzuleiten, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, indem sie eine auf diesen Bereich anwendbare Richtlinie vorschlägt;
23. fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, den Opfern die nötige Gesundheitsversorgung, einschließlich Abtreibungen, angedeihen zu lassen, ohne Unterscheidung nach Geschlecht, in allen Fällen und ungeachtet lokaler Gesetze, wie dies in den Genfer Konventionen und deren Zusatzprotokollen vorgesehen ist;
24. bedauert, dass Frauen und Mädchen am stärksten von extremer Armut betroffen sind, obwohl Investitionen in Frauen und Mädchen und die Stärkung ihrer Rolle durch Bildung nachweislich zu den wirksamsten Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut zählen; betont, dass die Anstrengungen im Bereich des Rechts auf Bildung und des Zugangs zu diesem Recht – insbesondere was Mädchen betrifft – intensiviert werden müssen und dass der unfreiwillige Abbruch der Ausbildung, zu dem Frauen häufig aufgrund ihrer Heirat oder der Geburt eines Kindes gezwungen sind, unterbunden werden muss; hält es für notwendig, dass Frauen und Mädchen in die Investitions- und Wachstumsprozesse von Drittländern einbezogen werden; hält es für wichtig, auch weiterhin gegen das geschlechtsspezifische Lohngefälle vorzugehen; nimmt zur Kenntnis, dass die Rolle der europäischen Unternehmen, die in Drittländern tätig sind, für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in diesen Ländern von entscheidender Bedeutung ist, da sie als Verhaltensvorbilder fungieren; spricht sich für die aktive Beteiligung von Frauen in Gewerkschaften und anderen Organisationen aus, da dies bei der Einbeziehung der Gleichstellungsfrage in die Bereiche Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen ein wichtiger Faktor ist;
25. bedauert, dass in einigen Ländern Frauen durch extreme oder fundamentalistische Gesetze und soziale, kulturelle oder religiöse Ideologien daran gehindert werden, bestimmte Berufe auszuüben;
26. bedauert, dass die Hälfte der Weltbevölkerung Lohndiskriminierungen ausgesetzt ist und dass Frauen weltweit zwischen 60 und 90 % des Durchschnittseinkommens von Männern erhalten;

27. betont, dass Mädchen in Flüchtlingslagern, in Konfliktregionen und Gebieten, die von extremer Armut und Naturextremen wie Dürre und Überschwemmungen betroffen sind, ununterbrochenen Schulunterrichts bedürfen;
28. begrüßt die Anstrengungen des EAD, in Drittländern die Einführung von Verpflichtungen bezüglich der Rechte von Frauen, die im Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW), im Rahmen der Aktionsplattform von Peking und in der Kairoer Erklärung über Bevölkerung und Entwicklung in der Post-2015-Entwicklungsagenda festgelegt sind, voranzutreiben;
29. begrüßt die überarbeitete EU-Politik im Bereich der humanitären Hilfe, die Frauen und Mädchen, die in bewaffneten Konflikten vergewaltigt wurden, den Zugang zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen gemäß den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts ermöglicht; betont die Notwendigkeit einer raschen Umsetzung dieser überarbeiteten Politik;
30. fordert die EU auf, die wirtschaftliche, soziale und politische Unabhängigkeit von Frauen weiter zu stärken, damit sie in den vollen Genuss ihrer Rechte und Grundfreiheiten kommen, und dem Zugang zu hochwertiger Bildung für Mädchen, darunter auch Mädchen aus ärmsten Verhältnissen und marginalisierten Bevölkerungsgruppen, größte Bedeutung beizumessen; fordert Unterstützung für die Berufsbildung von Frauen, einen leichteren Zugang zur Berufsbildung in den Bereichen Wissenschaft und Technologie, die Entwicklung von Ausbildungsprogrammen für Lehrpersonal in Drittländern zum Thema Geschlechtergleichstellung und die Verhinderung der Verfestigung von Stereotypen durch Lehrmaterialien; fordert die EU mit Nachdruck auf, diese Priorität in all ihre diplomatischen und handelspolitischen Anstrengungen sowie in ihre Maßnahmen zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit einzubeziehen;
31. hält die Bekämpfung der geschlechtsspezifischen Stereotype und diskriminierenden soziokulturellen Einstellungen für wichtig, die die Abhängigkeitsposition der Frauen in der Gesellschaft verstärken und eine der Grundursachen für die Diskrepanzen zwischen Männern und Frauen, die Verletzungen der Rechte der Frauen und für geschlechtsspezifische Gewalt darstellen; betont, dass die Anstrengungen, den Fortbestand von Stereotypen zu bekämpfen, verstärkt werden müssen und dass dies durch Sensibilisierungskampagnen, die sich an alle Gesellschaftsschichten richten, eine stärkere Einbindung der Medien, Strategien zur Motivation von Frauen und Einbindung von Männern, die Einbeziehung der Geschlechterfragen in die Bildung und in alle Maßnahmen und Initiativen der EU, insbesondere ihre außenpolitischen Tätigkeiten und ihre Politik der Kooperation, Entwicklungshilfe und humanitären Hilfe, erreicht werden soll;
32. bedauert, dass Frauen im Vergleich zu Männern allzu oft diskriminiert werden, indem sie am leichten Zugang zu finanziellen Ressourcen wie Bankdarlehen gehindert werden; unterstreicht, dass sich die Machtgleichstellung von Frauen im unternehmerischen Bereich bei der Ankurbelung der Wirtschaft und langfristig bei der Bekämpfung der Armut als entscheidender Faktor erwiesen hat;
33. verurteilt mit Nachdruck, dass in einigen Drittländern Homosexualität als Straftat gilt und sogar mit der Todesstrafe geahndet wird;

34. bedauert die häufige Missachtung der sexuellen und reproduktiven Rechte von Frauen, einschließlich der Verweigerung des Zugangs zur Familienplanung; verweist auf Artikel 16 des CEDAW, der das Recht auf Bestimmung der Zahl und Geburtenabstände der Kinder und das Recht auf Zugang zu Information, Bildung und Mitteln zur Wahrnehmung dieses Rechts garantiert;
35. betont, dass der „Besitzstand“ der Pekinger Aktionsplattform im Zusammenhang mit dem Zugang zu Bildung und Gesundheit als grundlegendes Menschenrecht nicht untergraben werden darf und dass die sexuellen und reproduktiven Rechte verteidigt werden müssen; betont, dass die uneingeschränkte Achtung der Gesundheit und der sexuellen und reproduktiven Rechte sowie der Zugang zu den erforderlichen Dienstleistungen zu einer Senkung der Kinder- und Müttersterblichkeit beitragen; stellt fest, dass die Familienplanung, die Gesundheit von Müttern und der leichte Zugang zu Verhütungsmitteln und einer Abtreibung unter sicheren Bedingungen wichtige Elemente darstellen, um das Leben von Frauen zu retten und ihnen zu helfen, ihr Leben nach einer Vergewaltigung wieder aufzubauen; hebt hervor, dass diese politischen Maßnahmen zum Herzstück der Entwicklungszusammenarbeit mit Drittländern gemacht werden müssen;
36. verurteilt die Schutzlosigkeit und die unmenschlichen Zustände, denen Flüchtlinge in Europa ausgesetzt sind und die für Kinder und Frauen, die am stärksten von Gewalt, Missbrauch und Menschenhandel betroffen sind, eine besonders starke Belastung darstellen;
37. fordert die EU auf, ihr Augenmerk auf den Schutz von Migrantinnen zu legen, ihre eigenen Maßnahmen in diesem Bereich zu verstärken, diese Frauen angemessen zu unterstützen und sie vor den allzu häufigen Fällen der Ausbeutung in Form von Prostitution und Menschenhandel durch kriminelle Organisationen zu schützen.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	12.11.2015
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 23 -: 6 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Daniela Aiuto, Maria Arena, Catherine Bearder, Beatriz Becerra Basterrechea, Malin Björk, Anna Maria Corazza Bildt, Iratxe García Pérez, Anna Hedh, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Angelika Mlinar, Maria Noichl, Margot Parker, Terry Reintke, Liliana Rodrigues, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jadwiga Wiśniewska, Anna Záborská
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Inés Ayala Sender, Stefan Eck, Eleonora Forenza, Mariya Gabriel, Constance Le Grip, Elly Schlein, Branislav Škripek, Dubravka Šuica, Monika Vana
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Seb Dance, Davor Ivo Stier, Claudiu Ciprian Tănăsescu